



Überarbeitung Kindertagesbetreuungssatzung Birkenwerder 2022

Thema: Essengeld, § 7

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz KitaG haben Personensorgeberechtigte einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu zahlen. Die Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Birkenwerder setzt in § 7 Absätze 2 und 4 einen Zuschuss in Höhe von 1,70 € Portion fest.

Die Verwaltung empfiehlt eine Erhöhung des Zuschusses um 0,16 € pro Portion, mithin auf 1,86 € täglich.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

„Die Personensorgeberechtigten haben sich an den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) zu beteiligen sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG). Die Begrenzung des Zuschusses auf die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen hat zur Folge, dass der Zuschuss nicht ohne Weiteres mit den für die Bereitstellung des Mittagessens in der Kindertagesstätte tatsächlich anfallenden Kosten gleichgesetzt werden kann. **Nicht die Herstellungskosten sind der Maßstab, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder in der Kindertagesstätte zu Mittag essen.** Der Durchschnitt berechnet sich nach den ersparten Eigenaufwendungen aller Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder der Kindertagesstätte. Besonders aufwendige, teure Verpflegungsstile haben ebenso unberücksichtigt zu bleiben wie besonders einfache bzw. preiswerte. In den Wert der ersparten Eigenaufwendungen gehen die Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten ein. Personalkosten sind hingegen nicht zu berücksichtigen, da im Familienrahmen die Essenzubereitung in der Regel eine unentgeltliche Leistung ist und die Eltern deshalb insoweit nichts einsparen (vgl. Diskowski/Wilms, Kindertagesstätten in Brandenburg, zu § 17 Ziff. 2.3).“ (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. September 2016 – OVG 6 B 87.15 –, Rn. 26, juris)

Grundsätzlich hat der Träger der Kita einen Handlungs- und Ermessensspielraum.

Es gibt verschiedene Modelle zur Ermittlung der ersparten Eigenaufwendungen sowie verschiedene Orientierungshilfen zur Ermittlung:

https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/4113/LIGA_Orientierungshilfe_Essengeld.pdf



<https://www.liga-brandenburg.de/Empfehlungen-und-Orientierungen-zur-Erhebung-des-Zuschusses-zum-Mittagessen-nach-17-Abs-1-KitaG-BB-pdf-893836.pdf>

Die AG 17 empfiehlt das Modell 3 „Ermittlung der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen auf Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Statistischen Bundesamtes, Seiten 16 und 17.

Hierbei wird die Höhe der häuslichen Ersparnis für die Versorgung mit Mittagessen anhand der Rechenmethode des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG), mit welcher die im SGB II festgelegte „häusliche Ersparnis“ ermittelt wird (§ 28 Abs. 6 SGB II) festgesetzt. Die statistischen Daten wurden in der Empfehlung der AG 17 aus der Studie des Statistischen Bundesamtes „Konsumausgaben von Familien für Kinder“ von 2014 entnommen.

Die Verwaltung Birkenwerder kann der Empfehlung der AG 17 unter Berücksichtigung aktueller statistischer Zahlen für die Neuen Bundesländer/Berlin folgen.

Unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/Downloads-Konsumausgaben/konsumausgaben-familien-kinder-5632202189004.pdf;jsessionid=E939665057774D16E9B9DED7EEE55CA0.live722?_blob=publicationFile

ist eine aktuellere Studie zu finden, welche die Daten bis 2018 berücksichtigt. Nach dieser lagen 2018 die monatlichen Ausgaben von Paaren mit einem Kind in den neuen Ländern und Berlin (Vgl. Seite 24) für die Nahrungsmittel desselben bei:

Kinder	Monatliche Ausgaben für Nahrungsmittel
Unter 6 Jahren	103,00 €
6 – 12 Jahre	111,00 €
12 – 18 Jahre	180,00 €
Durchschnittlich	131,33 €

Damit ergibt sich eine Berechnung pro Tag:

131,33 € ./ 30 Tage = 4,38 € Gesamtausgaben für Nahrungsmittel

Der prozentuale Anteil für das Mittagessen ergibt sich aus der aktuellen Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die



zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5187) geändert worden ist. Demnach beträgt der prozentuale Anteil der Kosten für Mittagessen im Verhältnis zu den Kosten für die Nahrung eines Tages 39,62 % (gesamt: 270 €, Mittagessen: 107 €).

Für die Versorgung eines Kindes mit Mittagessen ergeben sich:

$$4,38 \text{ €} \times 39,62 \% = 1,74 \text{ €}$$

Unter Berücksichtigung der Inflationsraten der Jahre 2019 – 2021* und einer Annahme einer Preissteigerung von 2,0 % in 2022 ergibt sich:

2019	1,40%	1,76 €
2020	0,50%	1,77 €
2021	3,10%	1,83 €
2022	2,00%	1,86 €

Es kann von einer häuslichen Ersparnis der Personensorgeberechtigten für Mittagessen für 2022 in Höhe von 1,86 € ausgegangen werden.

*

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html;jsessionid=2294EF43E3F9AA2730E228E8D2713B8F.live721?nn=214056>